

Vom Zunftwesen in Moosburg

Von Ludwig Weh

(Fortsetzung)

Die Zunftordnung der Fischer

Die weitverzweigten Wasserläufe der Isar und der Amper haben den Moosburgern schon frühzeitig zu einem wichtigen Erwerbszweig verholfen. Ein Fischer namens Arnold tritt bereits im Codex des Castulus-Stiftes als Zeuge in einer Urkunde auf.

Bevor sie selbst eine Ordnung bewirkten, waren die Fischer in der großen Zunft der Säckler, Metzger, Weber, Kürschner, Schuster, Bäcker, Müller, Lederer, Schmiede u. a. zusammengeschlossen. Da sich aber aus dieser Gemeinschaft verschiedene »Irrungen« und auch Nachteile ergaben, sonderten sie sich ab und erbaten vom Rate der Stadt Moosburg eine eigene Ordnung, die dann am 1. Dezember 1536 in Kraft trat.

Diese Handwerksordnung ist sehr umfangreich und weicht dem Inhalte nach nur wenig von den voraus besprochenen Zunftordnungen ab. Ein Auszug aus dieser in den wichtigsten Passagen dürfte genügen:

»Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Moosburg bekennen hiemit öffentlich . . . , daß das ehrbare Handwerk der Fischer . . . , wie sie eine lange Zeit mit ihrem Handwerk in der großen Zunft gewest, aber darinnen große Irrungen und Mängel gehabt, mit demütigen Bitten . . . eine eigene Zunft und Ordnung gemeiner Stadt zu Fromm, Nutz und Guten ihnen und einem ganzen Handwerk zu Förderung . . . aufzurichten . . . haben wir zu Mehrung des würdigen Gottesdienstes und für Ordnung des angeregten Handwerks . . . die besondere Hilf und Förderung getan.«

»Erstlichen sollen sie alle Jahre jährlichen auf St. Andreas-tag, des heiligen Zwölfboten, Gott dem Allmächtigen, Mariä der Jungfrauen und allen lieben Gottes Heiligen zu Lob, Ehr und Preis, alle abgestorbenen Seelen zu Heil und Trost in der Pfarrkirche St. Johannes allhie einen

Gottesdienst, am Abend mit einer gesungenen Vigil, am Morgen mit einem gesungenen Seelenamt, samt etlichen gelesenen Messen, nach ihrem Vermögen, darunter aller Abgestorbenen aus der Zunft vollbringen, halten und gedenken lassen, auch sollen sie an solchem Tag füröhin von allen der Zunft Einnahmen und Ausgaben in des ältesten Meisters Haus, von den verordneten Zunftmeistern Rechnung aufnehmen und ander des benannten Handwerks Anliegen und Notdurft betrachten, ferner, nachdem auch der Gebrauch ist, auf vielgemelten Handwerk Meisterstücke zu machen, soll ein jeder füröhin, der Meister werden will, ein Netz von neuem einstellen und miteinander einvierten [d. h. richtig ins Viereck bringen, damit sich das Netz nicht zieht], zum andern ein Flezen Garn [Bodennetz], eins Reusen, zum dritten ein dicke Reusen [Ducker, ein quadratisches Netz, das mittels eines Holzbogens an einer langen Stange befestigt wird] mit dem Drilch [dreifaches Seil] zu leinen: solche Meisterstücke sollen in des ältesten Meisters Haus gemacht dazu Ehrliche aus dem Handwerk aufzusehen verordnet werden sollen; denselben, so bei dem Meisterstück sein werden, soll er, so Meister werden will, zu vertrinken geben 3 Schilling Pfennig und, so er mit den Meisterstücken bestanden, solle er, ehe er sich dann des Handwerks gebraucht, in die benannt Zunft und das Handwerk geben 10 Pfund Wachs und 10 Schilling Pfennig, darvon sollem einen Handwerk 5 Schilling zu vertrinken erfolgen, die Überteuerung zur Aufenthaltung der Zunft in der Büchsen bleiben. Welcher aber die obangezeigten Meisterstücke nit machen kann oder in dem Machen fällig [untüchtig] erfunden würde, derselbe soll nach Rat eines Rats gestraft werden, nichts weniger als vorbeschrieben umb die Meisterschaft auszurichten schuldig sein. Auch soll keinem solch Handwerk zu treiben vergonnt und zugelassen werden, er sei dann [dann] in das Handwerk für ein Meister oder Knecht

eingekauft. Ob aber ein Meisters Sohn sich des Handwerks gebrauchen und Meister werden will, derselbe soll in allen Artikeln, die Meisterschaft betreffend, halben Teil und nit mehr zu geben schuldig sein. Welcher Meister in den 14 Tagen in das Handwerk geben ein halbes Pfund Wachs. Auch soll ein jeder Fischerknecht, so umb das Handwerk gelernt, der solch Handwerk gelernt, der solch Handwerk allhie umb einen Lohn arbeiten will, zum erstenmal, wann er sich einem verdingt, den Meistern zu vertrinken geben 40 Pfennig. Es soll auch kein Meister noch Knecht an keiner Samstagnacht, Unserer Frauen, Zwölfboten noch anderen heiligen Nächten ohne sonder Große [ohne besonderen Grund] und Erlaubnis der Zunft gar nit ausfahren . . . welcher hierüber betreten würde, der soll in die Zunft 1 Pfund Wachs zur Strafe verfallen sein. Ferner, nachdem das angeregt Handwerk der Fischer zu noch mehr Ehr, Preis und Zier des würdigen Gottesdienst ein Licht und etliche Kerzen aufzurichten . . . sollen fürohin mit solchem ganzen Licht die absterbenden Meister und Meisterin mit halb Teil solches Lichts derselben Sohn und Tochter . . . gen Kirchen geleitet und getragen werden, dergleichen es auch mit dem Heiligen zur Besingnus und Grabnus gehalten werden soll.

Item welcher Bruder oder Schwester sich in solch der Fischer Zunft einkaufen will, derselb soll darein geben ein Pfund Wachs, den Zunftmeistern zwei Maß Wein und jährlich auf St. Andreas Tag, so Rechnung beschiebt und das Zunftgeld erfordert und eingebracht wird, 12 Pfennig. Item welcher Meister in Antlas eine Kerze unbebrunt [nicht brennend] ohne große Not heimschickt und nit umträgt, derselb soll zur Strafe geben 1 Pfund Wachs.⁷ Eine langatmige Beteuerung hinsichtlich der von der Stadt zu gewährenden Förderung und Unterstützung, aber auch eine Warnung vor eigenmächtigen Handlungen außerhalb der Ordnung, setzt den Zunftbrief besiegelt in Kraft.

Die Zunft der Zimmerleute und Maurer

Beide Berufsweige gehörten seit Jahrhunderten zusammen, wie der Wind und das Meer, da sie beim Aufführen eines Baues untrennbar verbunden waren. Nicht nur bei den früher üblichen Fachwerkbauten, auch bei den nachfolgenden Gebäuden, wo die Stockwerke noch der schweren Bodenlager bedurften, war ihre Arbeit ineinanderfließend. Selbst die eisenarmierten Betondecken unserer Zeit konnten die beiden Berufsgruppen nicht trennen, es blieb beim gemeinsamen Trinkspruch und beim Hebwein nach dem Aufsetzen des geschmückten Firstbaumes. Nicht der dachgedekte Bau war der Anlaß zur Feier, sondern das Aufsetzen des Dachstuhls.

Im Gegensatz zum heutigen Verein der Maurer und Zimmerleute waren letztere in der Handwerksordnung die Erstgenannten. Dies hatte wohl eine Berechtigung insoferne, als bei den früheren Holzbauten den Zimmerleuten die Hauptarbeit zufiel.

Die allgemeine Zunft, in welche die »Zimerleith und Maurer« eingeschlossen waren, entsprach nicht den berufsmäßig abgestimmten Bedürfnissen dieser sich herausbildenden Organisation. Deshalb und vor allem zur Sicherung der Existenz beantragten sie bei der Stadt Moosburg eine spezielle auf sie abgestellte Ordnung, die

ihnen sodann im Jahre 1558 gegeben wurde⁸: »Wür Camerer und Rathe der Statt Mospurg in nidern Bayern bekennen . . . daß für uns . . . die Maister beider Handwerch Zimerleith und Maurer . . . ain guete neue Ordnung . . . zu bestätten . . . fir recht und billich erkennen. Erstlichen, Welcher bey uns will Maister werden . . . der muß kinen entwerffen ain runden Schneckhen⁹ und ain Grabgewölb . . . für ander ain zwigädigns Haus. Item ein Zimmermann muß entwerffen und machen khünen ain runden Schneckhen, zwenn gelainth Stiehl, aufeinander ain stehenden Stuel oben darauf, ain Stadl auf vier und zwänzig Saullen, wolabgebunden, auch ein Yberzimer auf ein Thurn, und hierüber soll khainer zu khainem Maister aufgenommen werden . . . Zimmermann oder Maurer, der soll für das erst ainem erbaren Rhat der Statt Mospurg ain Pfundt Pfening aufs Haus zu vereren sein schuldig sein . . .« Um die ermüdende Lesart des umfangreichen Zunftbriefes abzukürzen, fahren wir in unserem Sprachgebrauch fort: Um als Meister aufgenommen zu werden, hatte er 6 Pfund Wachs zu geben, aber auch 4 Pfund Pfennige, 2 »in die Pixen, zway megen sye verdrinken oder in annder Weeg anlegen«. Als Lehrjunge oder als Knecht (Geselle), zahlen sie keine geringeren Summen in die Lade, wenn sie zur Beförderung anstehen, die Ordnung verlangt Wachs, eine Menge Pfennige, auch Gulden, Kreuzer, Batzen usw. Beim Meisterstück werden nach bestandener Prüfung auch 10 Maß Wein für die Herren Meister fällig. Von Mittfasten bis auf Michaeli verlangte man einen Arbeitseinsatz von 5 Uhr morgens bis abends 6 Uhr, zudem hatte jeder »seinen Wochenpfennig« in die Lade zu geben. Die eheliche Geburt spielte auch in dieser Zunft eine Rolle. Das Abwerben eines Auftrages wurde mit 1 Pfund Wachs bestraft. Der Schluß der Ordnung bekräftigt den Schutz und die Förderung »zu meren« aber auch gegebenenfalls »zu mindern oder gar aufzuheben und abzutun, wie uns geziemt«.

Sicher hat es auch vor der Zunftordnung tüchtige Baumeister gegeben, die Kirchen- und Schloßbauten in Moosburg und Umgebung beweisen dies zur Genüge. Den höchsten Bekanntheitsgrad der damaligen Zeit erreichte jedoch der Moosburger Baumeister Erasmus Halmayer, der ein Jahr nach dem Inkrafttreten der neuen Ordnung 1558 den Bau des vierflügeligen Schlosses Isareck begann und ihn 1569 abschloß.

Wiertsordnung allhie zu Mospurg (1569)

Unwillkürlich erinnert diese Zunftordnung an die gesellschaftliche Stellung der Weinwirte, wie sie in der klassischen Literatur geschildert wurde. Mit obligater Schürze, das weinselige Schmerbäuchlein verdeckend, sammelte er die Nachrichten der Umwelt, die ihm von den Reisenden und Fuhrleuten zugetragen wurden, die er an die einheimischen Gäste weitergab. Er wurde zum bestinformierten Bürger der Stadt. Wie konnte es anders sein, als Bürgermeister und Rat der Stadt im Jahre 1569 für »die weisen, fürnehmnen und ehrbaren Mitbürger, die Weinwirth« eine Zunftordnung ausstellten, die sie aus der allgemeinen Handwerksordnung entließen. Schwerpunkt des Schutzbriefes dürfte das Schankrecht gewesen sein. Fuhrleute brachten den billigen Welschwein ins Land, »so Wein zu verkhauffen allhero bringen, die zu

den gefreiheten Jahrmärkten, alten Gebrauch nach schenken«. Die Stadt bestimmte deshalb, daß nur ein rechtmäßig eingebürgerter Wirt das Schankrecht haben soll und ein Zugezogener, der das Schankrecht erwirbt, »der soll in gemainer Stadtcamer an gutem landtleuffigem Gelt erlegen 5 Pfund Pfening, ainer Ersamen Zunfft zeh Pfund Pfening zu dem Gottsdienst und Kerzen zeh Pfund Wax«. Der welsche Wein muß auch bei den Weinwirten bevorzugt getrunken worden sein, er muß dem bodenständigen Wein überlegen gewesen sein, denn bei einer Geschäftseröffnung mußte der neue Wirt 6 Pfund Pfennige für die Zunfftlade berappen, wobei die Zunfftleute die Wahl hatten, statt dem Geldwert ein gemeinsames Mahl mit einem Eimer Welschwein vorzuziehen. Außerdem hatten sie »nach altem Brauch« das Recht, auf Kosten des Neuen ein Bad zu nehmen. Falls ein Bürger oder Auswärtiger eine Wirtswitwe heiraten sollte, hatte er beim Einstand nur die Hälfte zu bezahlen, doch bei »dem Eimer Welschwein oder darvor 6 Pfund Pfennige, sambt dem Padt« wurde ihm nichts erlassen. Gleiche Taxen wurden auch von Wirtskindern beim Erwerb des Schankrechts gefordert. Dagegen mußte ein Auswärtiger, ein Nichtbürger, tief in die Taschen greifen, um die Einbürgerung und das Schankrecht zu erlangen. Auch diesem wurden die Rechnisse eines Eimers Welschweins, eines Nachtmahls und das Bad zur Pflicht gemacht, wenn die geldliche Abfindung nicht vorgezogen wurde.

In der Ordnung wird auch vor heimlichem Weineinkauf gewarnt. Der öffentliche Kauf erfolgte »wann solche Fuhrleith allhie mit Wein ligen, daß durch die ordentliche Ablader, es sey gegen die Nacht oder am Morgen, ain ordentliche Stundt ernannt, da Wein angestochen und öffentlich Khauff gemacht wurde . . .«. An den »gefraythen Jahrmärkten Pfingsten und Ursula« durften auch Bürger und Bierwirte Wein ausschenken, mußten aber jeweils »12 Pfening schwarzer Münz in die Truchen erlegen«.

Am Jahrtag, am Tag Martha, war pflichtgemäßer Gottesdienst befohlen. Wer diesen »ohn erhebliche Ursach« versäumte, war von einer gemeinsamen Zunfft Mahlzeit ausgeschlossen und hatte außerdem zur Strafe ein halbes Pfund Wachs zu geben.¹⁰

Die Bäckerordnung zu Moosburg im Jahre 1575 (1527)

Eine bereits 1527 von der Stadt Moosburg gegebene Bäckerordnung hatte die nachfolgenden Generationen nicht mehr zufriedengestellt. Es galt, die alten Vorschriften über »Aufnehmung der Maisterschafft, Pachen und anderen Punkten« neu zu formulieren. Unter den »anderen Punkten« dürften die Einführung des Zunfftmahls und die Benützung einer Warmbadestube, wie dies vorher die Weinwirte durchgesetzt haben, die Hauptargumente für eine Änderung gewesen sein.

Der Text der neuen Ordnung sieht die Auflösung des alten – leider nicht auffindbaren – Zunfftbriefes nicht vor, so daß die vorausgegangenen Vorschriften bestehen blieben, die uns aber nicht bekannt sind.

Der neue Zunfftbrief betont eingangs den weiterhin zu pflegenden Gehorsam der Vorfahren, was bei dem streng religiös ausgerichteten Zunfftwesen einem Aufruf zur Treue zur katholischen Religion gleichkommt. Die Urkunde wurde immerhin während der schweren Aus-

einandersetzungen zwischen Katholiken und Lutheranern ausgeschrieben.

Den Peckhen und Peckhenknechten ging es darum, die Aufnahme eines jungen Meisters in die Zunfft zu klären. In höchst umständlicher Form wurde auf die alte Ordnung verwiesen. Falls ein Bäcker Geselle ledigen Standes sich einkaufen und Meister werden will, hat er der ersten Ordnung gemäß seine Geburt, den Lehrbrief »unnd was sonstigen gebräuchlich« vorzuweisen. Er sollte »anfänglich einem Ersamen Rath zway Pfund Pfening, zur Aufnehmung und Besserung des Hanndtwerchs vier Pfund Pfening sambt vier Pfund Wax« in die Lade geben, wobei auch »die Haltung eines Padts« und Abhaltung eines Mahls gefordert wurden. Bei Heirat einer Bäckerwitwe oder bei Geschäftsübernahme durch eigene Kinder wurden geringere Abgaben an die Stadt und in die Zunfftlade angesetzt, wie dies auch bei den anderen Zunfftordnungen der Fall war.

In der neuen Ordnung blieben einige der beruflichen Leitlinien unbesprochen. Vermißt werden z. B. die beruflichen Voraussetzungen zur Meisterwerdung. Sehr groß mußten die zu erfüllenden Aufgaben nicht gewesen sein, wenn wir die Münchener Bäckerordnung von 1535 zum Maßstab nehmen. Diesem Zunfftbrief nach mußte der Prüfling in Gegenwart eines Ratsherrn und des Bäckerausschusses viererlei Brot »nemblich Semml, Rögle, wegken auch scheublich und gesuret Prezen selbs wirckhen und schießen kenen«. Auch mußte er die Mehlsorten von Roggen, Weizen und anderem Getreide unterscheiden können. Analog der Münchener Ordnung wird auch in Moosburg die Einrichtung einer »Protbank« veranlaßt worden sein, »daß hinfüro teglich in der Wochen neugepachenes Brod allhie gefunden werden. Nemblich daß allweg am Sonntag, Erchttag, Pfünztag und Sambstag früh zween Peckhen neugepachen Brod im Haus und in der Protbank hinzugeben haben und solchs unter ihnen umgehe, dann der dreier genannten Pachttag halber in jeder Woche will ein ehrsamer Rath, daß es mit anheben und aufhören des Pachens oder der Hitze, wie bisher der Brauch, hinfüro auch gehalten werden . . .«¹¹ Das Brothaus in Moosburg darf deshalb als Relikt der Bäckerzunfft gelten. Diese gemeinsame Verkaufsstelle der Zunfftbäcker muß schon sehr früh bestanden haben, da die heutige Herrstraße im Jahre 1639 den Namen »Brothaus- oder Preuengasse« führte.¹² Noch weiter zurück führt eine durch Herzog Wilhelm im Jahre 1580 persönlich vorgenommene Überprüfung aller Ämter, des Stadtrates, der Fragner- und Krämerläden, wie auch des Brothauses.¹³

Im Jahre 1632 wurde eine Liste der Einwohner der Stadt angelegt, die zur Zahlung einer Entschädigungssumme zur Abwendung der Brandschatzung an die Schweden herangezogen wurden. Aus ihr können sieben Bäckereien erschlossen werden: 1. Simon Eisen, 2. Thomas Pronner (Jungbäck-Heinrich), 3. Peter Wisbeckh, 4. Georg Landtinger, 5. Hans Lohe (Lohbäck-Karg), 6. Wolf Heinrich Taller, 7. Bäcker am Berg (Schloder).

Die Vorschriften über Gewicht und Qualität der Backwaren wurden streng gehandhabt. Die Bevölkerung war sehr kritisch, so daß mancher Moosburger Bäckermeister wegen zu geringen, schlechten und nicht ausgebackenen Brotes zur Strafe ins Arrestlokal im Münchner Tor wanderte. Je nach Verfehlung wurde er dort $\frac{1}{2}$ bis 2 Stunden

mit Händen und Füßen in den »Stock« gespannt. Oben-
drein wurde er mit einer empfindlichen Geldabgabe
bestraft.¹⁴ (Fortsetzung folgt)

Anmerkungen:

⁷ StA München G.R. 836/11 1/2.

⁸ Ebenda.

⁹ Schnecken = Wendeltreppe.

¹⁰ StA München G.R. 836/11 1/2.

¹¹ Ebenda.

¹² *F. Heilmann*: Handwerk der Moosburger Bierbräuer. Isarpost
v. 26. 4. 1963.

¹³ Streifzüge durch die Chronik von Moosburg. Moosburger Zei-
tung v. 14. 1. 1899.

¹⁴ Aufzeichnungen meines Vaters Rektor Ludwig Weh.

Anschrift des Verfassers:

Bankdirektor a. D. Ludwig Weh, Weingraben 18, 8052 Moosburg

Vom Zunftwesen in Moosburg

Von Ludwig Weh

(Fortsetzung)

Die Metzgerordnung alhie zu Mospurg 1584¹⁵

Die Metzgergilde mußte schon sehr früh bestanden haben, da dem Stadtrat eine Abschrift der alten Ordnung vorgelegt wurde, die »von unseren Vorfordern gegeben, die lange Zeit gehalten«, von alterswegen jedoch die Schrift unleserlich und das Siegel schadhaf geworden war. Somit wurde der Brief »renoviert«, wobei der Rat angeblich keine Ursache hatte, den Inhalt der alten Ordnung in der Hauptsache zu verändern.

Wie auch bei anderen Zunftorganisationen üblich, wurde der Sohn eines ansässigen Meisters, im Gegensatz zu einem auswärtigen »Lernknecht« oder einem auswärtigen, verheirateten Meister »so er sich herrain in das Handtwerch begeben wollte«, bevorzugt. Falls ein lediger Knecht (Geselle) Meister werden wollte, hatte er sein Anliegen durch »ain claine Verehrung als ein Viertel Wein, oder was sonst sein guter Will ist« zu unterstützen. Ein auswärtiger Geselle hat bei der Meisterprüfung 6 Pfund Pfennige zur »Beleuchtung und Erhaltung der Zunft und Altharhörzen zu geben, 12 Pfund Wax und noch darzu ainem ganzen Handtwerch, den Meistern und iren Weibern ein Padt« und anschließend »innen sambentlich ain Mahlzeit mit Essen und Trinkhen, wie es vor alter gewondlich ist . . .«. Hinzu kamen noch 2 Pfund Pfennige für den ehrsam Rat, samt Mahlzeit und Bad. Wenn die Metzgersöhne auch niedrigere Gebühren zahlten, waren sie doch verpflichtet »das Mahl und Padt durchaus völlig zu halten«. Der Lehrling zahlte, sobald er nach 14tägiger Probezeit verdingt wurde, bei der Aufnahme 1 Pfund Pfennige und 2 Pfund Wachs, auch der Lehrmeister selbst ein Pfund Wachs in die Lade. Kurioserweise sollte der Lehrjunge, je nach seinem guten Willen, dem Zunftmeister einen Trunk für dessen Bemühungen geben.

Als Rücklage für verarmte Zunftleute und zur Aufrechterhaltung der Beleuchtung wurde beschlossen, daß ein Fleischhacker von jedem Rind, auch »Pöckh oder faiste Schwein« ein Pfund Pfennige, von 4 Kälbern, 4 Schafen, 4 Lämmern je einen Pfennig in die Lade zu geben hatte. Bei Nichterscheinen in einer angeordneten Versammlung war die Strafe mit einem Pfund Wachs und einer Maß Wein bemessen. Auch Gotteslästern und Fluchen in der Zeche wurde mit Wachsabgabe bestraft. Am Erchtag (Dienstag) nach Martini hatten nicht nur die Metzger, sondern auch die »Ainkhauffsbrieder«, also die Viehhändler, dem Gottesdienst beizuwohnen. Anschließend an den Kirchenbesuch folgte die Rechnungslegung des abgelaufenen Jahres, außerdem mußte der Jahresschilling beglichen werden.

Dieser Zunftbrief bespricht mit keinem Wort die Prüfungsaufgaben bei der Meisterwerdung. Es darf angenommen werden, daß diese von den Anforderungen, wie sie in der Freisinger Zunftordnung von 1588 festgelegt sind,¹⁶ nur geringfügig abweichen. In Freising bestand das Meisterstück darin, im Beisein des Richters,

zweier Verordneter des Rats und der Geschworenen, ein Rind aufzuarbeiten, ein Schwein zu schlachten, ein Lamm zu stechen, abzuziehen und zu teilen. Außerdem durfte in Ausübung seines Berufs kein Meister in seinem Hause schlachten, dies war nur in der »Schlachtstätt« gestattet, er durfte auch weder Waage noch Gewicht im Hause haben. Bevor das Fleisch auf die Fleischbank oder in den Laden kam, unterlag es der Fleischbeschau. Zum Kauf auffordernde Zurufe hinter der Fleischbank an die vorübergehenden Leute waren streng untersagt. Durch Zuwiegen von Lunge, Füße, Kopf und dergleichen machte sich der Metzger ebenso strafbar.

Den Preis der Ware bestimmte der »Fleischsatz«. Ein Pfund Rindfleisch kostete i. J. 1613 2 Kreuzer = 7 alte Pfennige.¹⁷ Um das Wertverhältnis zu anderen Waren darzustellen: 1 Pfund Karpfen kostete ebenfalls 2 kr, 1 Pfund Schmalz 7½ kr, 6 Eier 6 kr, eine Maß Bier 1½ kr.

Im Jahre 1635 können in Moosburg folgende Metzger nachgewiesen werden: Georg Hainrich, Martin Grueber, Hans Hallmstetter, Konrad Tallmayr, Essinger und Martin Fischer. Bei der Fleischbankordnung vom 28. März 1846 besaßen noch sechs Metzger die realen Gewerbsrechte (Gerechtsame): 1. Beim Einheitszer (Fertl), 2. Stuhlberger (Metzgermartl, heute Bayer. Vereinsbank), 3. Franz Moosburner, auch Viehhändler (Georg Weber, Bahnhofstraße 7), 4. Anton Fraunhofer (zwischen Buchner-Setz), 5. J. B. Gerhauser (Seidl Protus), 6. Stürzer (Räucherammerl Fertl).

Der Fleischbankordnung von 1848 ging eine Beschwerde des Postexpeditors Franz Leiß vom Jahre 1838 voraus, derzufolge vor seinem neu erbauten Gebäude »Neue Post« und dem abgebrannten Spitzenbergerbräu vier Fleischbänke standen. Diese verdeckten nicht nur die große Front des Spitzenbergeranwesens, sondern beeinträchtigten auch die Auffindung des Postlokals im Leiß'schen Anwesen. Noch dazu wirkten die Fleischbänke – besonders zur Marktzeit – verkehrsstörend durch deren mächtig in die enge Straße hineinragenden Dächer, so daß zwei Fuhrwerke einander nicht ausweichen könnten. Unglücksfälle seien an dieser Stelle nicht selten gewesen.

Außerdem reize das Gebell und Geheul der Hunde, welche die vorratsreichen Fleischbänke umschwärmten, die schnell daherkommenden Rosse der Postwägen zu Seitensprüngen, was die umstehenden Passanten oft gefährde. Der üble Geruch, welchen das weggeworfene, verfaulte Fleisch und die herumliegenden Knochen erzeugten, könne den Bewohnern und ankommenden Passagieren nicht zugemutet werden!¹⁸

Die Beschwerde beleuchtet die damaligen Verhältnisse, sie fand aber auch ihren Niederschlag in der bald darauf folgenden Fleischbankordnung.

Die Bierbräu-Ordnung von 1597

Wie aus den bisherigen Zunftbriefen des Moosburger Gewerbestandes ersichtlich, waren die Reichnisse durchwegs auf Wein abgestellt. Der einheimische Wein, dessen

Anbau in unserem Gebiet viele Flurnamen bezeugen, lag in dieser Zeit in schwerster Konkurrenz mit dem welschen Wein aus dem Süden und dem Donauwein. So mancher einheimische Weingarten dürfte zu dieser Zeit anderen Kulturarten Platz gemacht haben. Der Hopfengarten war im Vormarsch. Hopfengärten wurden schon im 8. Jahrhundert erwähnt. Eine schnelle Ausbreitung des Biergetränks wurde aber durch unterschiedliche Qualität und zu hohem Preis beeinträchtigt. Erst das vom Landesherrn i. J. 1516 erlassene Reinheitsgebot, wonach Bier künftig nur aus Gerste, Hopfen und Wasser gebraut werden durfte, hat diesem Getränk nicht nur zu einer stabilen, sondern auch zu einer bekömmlichen, würzigen Geschmacksrichtung verholfen.

Zunehmende Beliebtheit dieses Gebräues forderte manchen unternehmungslustigen Bürger der Stadt heraus, die Marktlücke der Biererzeugung zu schließen. Die Bierherstellung wurde bisher in erster Linie in den Klöstern, den fürstlichen Höfen und Adelssitzen gepflegt, hat aber auch schon den Eingang in bürgerlichen Kreisen gefunden. Bereits im Freiheitsbrief der Stadt vom 17. März 1331 wurden »zur Besserung und Mehrung unserer Statt Mospurg« die Besteuerung der »Preumelzen, Schenkht« usw. sowie die Wachtverpflichtungen und »alles was andere Bürger tun und leiden müssen«, geregelt. Der immer stärker werdende Andrang zum Bierbrauen machte eine gesetzliche Regelung notwendig, wenn die Existenz der bereits für ihre eigene Schenke produzierenden Bräuer nicht in Gefahr gebracht werden sollte.

Die Errichtung eines gemeinsam zu benützens Braustadels samt dem Braugeschirr durch Herzog Albrecht V. dürfte die erste Schutzmaßnahme gewesen sein. Ein herzoglicher Bestandsbrief vom 2. Februar 1556 weist auf das Bestehen des sogenannten Kommunebrauhauses hin. Es befand sich innerhalb der erweiterten Stadtmauer an der Kreuzung Steinbockstraße/Stadtgraben. Am jeweiligen Lichtmeßtag mußte die Stadt an den herzoglichen Kasten in Landshut 15 Pfund Landshuter Pfennige als Pachtgebühr entrichten.¹⁹

Als weitere Eindämmungsmaßnahme muß der Erlaß einer Bierbräu-Ordnung der Stadt Moosburg vom Jahre 1574 gesehen werden. Nachdem aber einige Artikel dieser Ordnung »unfüglich mißbraucht« und die Zuwanderungen von auswärts unerträglich wurden, entschloß sich die Stadt 1597 zur Ausschreibung eines verbesserten Zunftbriefes. Diese neue Handwerksordnung sicherte den bereits vorhandenen 14 Bräuern zu, weitere Unternehmen dieser Art nicht mehr zuzulassen.

Glücklich über die Auswirkung dieses Beschlusses ließen sie 1618 in der Johanneskirche einen Altar zu Ehren ihres Patronen, des hl. Lorenz, errichten.

Der erste Punkt behandelt die Pflicht des Kirchenbesuchs an St. Lorenz, wo in der Johanneskirche »ain Vigil, am morgens bemelten Tages ain ordenlichs Seelenamt und nach ihren Vermögen etlich Messen« gehalten werden. Nach dem Kirchengang zu Ehren des Patronen folgte die übliche Rechnungslegung in der Zeche und die Wahl der »Viermeister«. Schuldhafte Fernbleiben eines Bierpreu wurde mit 1 Pfund Wachs und, man höre und staune, zwei Maß Wein bestraft. Die Bierbrauer bedienten sich kurioserweise des Weins als Strafmaß.

Der zweite Artikel beschränkte die Zulassung auf 14

Bräuer, nur ein Todesfall konnte einen Zugang erlauben. Zugelassen wurde nur ein Bürgerssohn oder auswärtiger Bräuer, der eheliche Geburt, einen Lehrbrief, guten Leumund nachweisen konnte und eine drei Winter währende Arbeitszeit durch Wanderschaft hinter sich hatte. Beim Eintritt in die Zunft hatte ein Bräuerssohn 10 Pfund Pfennige, ein auswärtiger Bewerber 20 Pfund Pfennige zu geben. Letzterer war obendrein verpflichtet, dem Ersamen Handwerch der Preuen »Mahlzeiten und anderes, ain solche Ausrichtung laisten, wie er dasselb gewöhnlichem Gebrauch das Maisterpier, wie sich gebiehet, zu machen und zu preuen schuldig sein«. Damit nicht genug. Nach Aufnahme in die Meisterschaft mußte er 10 Pfund Pfennige in die Zunft geben, 10 Pfund Wachs zur Beleuchtung des Zunftlokals, 5 Pfund Pfennige waren als Zehrgeld einzubehalten. Außerdem waren den Brauern und ihren Frauen »eine zimbliche Mahlzeit« . . . Wein »in seinem Werth hoch oder gering giltig sein wird und davor ein Padt . . .« zu stiften. Auch der Lehrling wurde nicht verschont, denn nach 14 Tagen Probezeit hatte er für das weitere Verbleiben 1 Pfund Wachs und 4 Maß Wein zu bezahlen.

Zur Anerkennung der Meisterschaft wurde vom Prüfling die Herstellung einer guten Malzqualität verlangt. Nach Begutachtung durch die Zunftmeister mußte das Meisterbier gebraut werden. Natürlich nicht ohne die üblichen Gebühren.

Beim Ableben eines Meisters war die ganze Zunft aufgerufen, den Toten auf seinem letzten Weg mit brennender Kerze zu begleiten.

Die Zunftordnung benennt auch die Zeit der Bierherstellung, an die sich die Bräuer zu halten hatten. Mit dem Mälzen der Gerste für das Winterbier sollte nicht vor Bartholomä (24. 8.) begonnen werden und sollte auf St. Georg (23. 4.) eingestellt sein. Für das Brauen des Sommerbieres war St. Jakob (25. 7.) der letzte Termin. Für beide Biersorten wurde vom »Beschauer« ein Biersatz festgestellt. Eine Abordnung der Gemeinde und der Zunft als Bierkoster hatten zu prüfen, ob die Maß um 2 Pfennige oder das schlechtere um 3 Heller verkauft werden sollte. Der Bräu hatte durch Aushängung eines Reifs anzuzeigen, ob er ein 2-Pfennig-Bier, oder bei Stecken von Birkenreisig ein 1-Pfennig- oder 3-Heller-Bier ausschenkt.

Die Urkunde unterschrieben 14 Bräuer, Namen, die uns zum Teil in der Liste der Brandschatzungsgebühren beim Einfall der Schweden 1632 wieder begegnen: 1. Michael Waizenpaur, 2. Caspar Beckh, 3. Blasy Englstorffer, 4. Chastel Perstl, 5. Hanns Drinckhgelt, 6. Mathias Holzner, 7. Peter Gruebner, 8. Georg Rieger, 9. Michael Ullrich, 10. Lorenz Mayr, 11. Wolfgang Hell, 12. Caspar Waizenpaur, 13. Georg Eckh, 14. Hans Khleberger.²⁰

Der mitunterzeichnende Stadtschreiber Hans Engschalckh hat es fertiggebracht, der Nachwelt einen Zunftbrief zu hinterlassen, der an Unverständlichkeit und Weitschweifigkeit nichts zu wünschen übrig läßt.

Als älteste Rechnung über das Bierbrauen im herzoglichen Kommunebräuhaus gilt eine »Stadelrechnungsab-schrift« von Michaeli 1599 bis Michaeli 1600 mit folgendem Eintrag: »Castelus Perstl hat 33 Sith [= Sud] zu 56 d thun 8 fl (Gulden) 5 ß (Schilling) 18 d (Pfennig).«²¹ 1806 waren es noch 12 Bierbrauer, die ihr Gewerbe aus-

übten: 1. Martin Babl, Brauerei zum Reischl, später Pöschl; 2. Jakob Brandmayer, Brauerei zur Post; 3. Kastulus Feichtmeier, Walterbrauerei, Herrenstraße 8; 4. Johann Fischer, Staudingerbräu; 5. Josef Götz, Zum Prosperl, Herrenstraße 14; 6. Sebastian Leiß, Brauerei zum Reiser, Herrnstraße 6; 7. Johann Lochmaier, Brauerei zum Andrämayr, Stadtplatz 11; 8. Kastulus Neumaier, Brauerei zum Ziehenaus (Hypobank); 9. Bernhard Satzenhofer, Martlbräu, Stadtplatz 16; 10. Michael Spitzenberger, Brauerei zum Neumayr, Kirchammerbräu; 11. Anton Stangl, Weingraben 2; 12. Albert Wimmer, Jungbräu, Buchner.²²

Die Handwerksordnung der Lederer

Die Lederer der Städte und Märkte des Rentamtbezirks Landshut hatten die erste Zunftrordnung bereits im Jahre 1519 erhalten, welche 1562 durch landesherrliche Verfügungen gefestigt und bestätigt wurde. Da sich mancherlei Mißhelligkeiten, insbesondere durch das Ledermachen auf dem Lande und den Störarbeiten ergaben, wurde den Moosburger Lederern von Herzog Maximilian durch seinen Vicedom Erbritter Georg von Fraunberg unterm 2. Januar 1604 die Handwerksordnung »von Neuem aufgebracht und fürgetragen«.²³

Nach der neuen Ordnung stand die Lederherstellung nur den Lederern zu, nicht aber den Schustern und Jägern. Andererseits durften die Lederer auch keine Schusterarbeiten verrichten. Anspruch auf eine Meisterschaft hatte nur ein Anwärter, der ehelich geboren, ehrbar und fromm, frei von Leibeigenschaft war, der auch seine drei Lehrjahre redlich ausgedient und eine Wanderzeit von zwei Jahren nachweisen konnte. Meistersöhne hatten auch in dieser Zunft je nach den Verhältnissen entsprechende Vergünstigungen.

Ausgelernten Handwerksgenossen war selbständiger Verkauf von Leder in Stadt und Land verboten. Es war ihnen jedoch die Möglichkeit geboten, ihre Erzeugnisse »beschauen« zu lassen, um sie an einen Meister zu verkaufen. In solchen Fällen war ein Pfennig Beschaugeld und eine Kerze pro Lohnhaut in die Lade abzugeben. Das Führen von zwei Werkstätten war den Meistern nicht gestattet.

In der Vergangenheit hatte es sich bei den Schustern, Metzgern und Kürschnern eingebürgert, Häute und Felle als Handelsobjekt aufzukaufen, um sie beim Lederer im Lohn gerben zu lassen. Somit hatte der Meister kein Verfügungsrecht über die Haut oder das Fell, was eine Einkommenschmälerung bedeutete. In der neuen Ordnung fand dies die Regelung, »daß furohin weder Mezger, Schuhmacher noch andere . . . kein Rauchgefüll mehr einkauffen und wider ein Fürkhauff zu verkhommen, sonderlich die Schuhmacher nit Macht haben oder befugt sein von den Mözgern Rauchgefüll . . . Heidtroß von wegen der Heit, dieselben umb den Lohn arweiten zu lassen einkauffen . . .« um es den Bauern wieder zu verkaufen, zu tauschen oder das Leder sohlenweise auszuschneiden. Das Ankaufsverbot für Rauchwaren, Felle aller Art wurde für Privatpersonen eingeschränkt, sofern es sich um Felle für den Hausgebrauch handelte.

Streng ins Gericht geht der Zunftbrief mit den Lederern, Gürtlern, Säcklern und Blattnern, die Ochsen-, Stier-,

Küh- und Kalbshäute oder Kalbsfelle im Füscheschmalz (Tran = Sämischergerberei) verarbeiten und diese den unerfahrenen Leuten als »Hirschen« verkaufen. Sie mußten bei solcher Verfehlung dem Landesherrn ein Pfund Pfennige, der Zunft vier Schilling Pfennige bezahlen, wie auch Schuster und Metzger bei Verstößen gegen diese Ordnung gleichfalls keine Schonung erwarten konnten.

Auch dieser Zunftbrief läßt einige Punkte unbesprochen. Weder der obligatorische Kirchgang am Tage der Zunftpatronin, der hl. Barbara, noch die fachlichen Arbeiten bei der Meisterwerdung sind hierin besprochen. Vermutlich sind diese beiden Punkte in der alten Ordnung enthalten und haben nach wie vor ihre Gültigkeit bewahrt.

In der von Benefiziat Weber zusammengestellten Handwerkerstatistik des Jahres 1635 konnten die Familien Adam und Michael Murschhauser und Georg Waizenpaur als Rotgerber, die Familien Georg Kefferloher, Margareth Gerichtmayrin und Eva Lohmayerin als Weißgerber und Gertrud Eisin als Kürschner ausfindig gemacht werden. Wo diese Familien ihre Betriebsstätten hatten, kann heute noch nicht gesagt werden. Der Geschichtskreis des Heimatvereins ist derzeit bemüht, das historische Stadtbild bis zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges soweit als möglich zurückzuverfolgen. Es darf in diesem Zusammenhang die Genealogie der weit verzweigten Hällmair, Hellmeier, Heilmaier genannt werden, welche die frühe Anwesenheit der bis heute verfolgten Ledererfamilie durch ein Grabmal in der Johanneskirche bestätigt. Der Grabstein dokumentiert die Ruhestätte des Bartholomäus Hällmair, geb. 1667, gest. 1738, Bürgermeister und Lederer in Moosburg. Das hierauf angebrachte Familienwappen deckt sich mit dem Wappen des aus Isen im Jahre 1738 zugewanderten Melchior Heillmayr, »ein Löderknecht, so allhier zu Moosburg des Herrn Bartolomeen Heillmayr sel. Haus und Werkstatt erkaufte und um Meisterschaft bittet«²⁴ der die Moosburger Ledererdynastie der Heilmaier fortsetzte. In der ausgehenden Zunftzeit ergab sich durch Einheirat eine Namensänderung zu Wasserburger. Am Mühlbach, zwischen der Bürgermühle und dem Isartor, ließ sich 1823 die Rotgerbersfamilie Birnkammer nieder, die zur Fortführung des Gewerbes 1824 das Anwesen des Hollrösselwirts kaufte. Beide Rotgerbereien, Wasserburger und Birnkammer, hatten Bestand bis nach dem Ersten Weltkrieg.

(Fortsetzung folgt)

Anmerkungen:

¹⁵ StA München G.R. 836/11¹/₂.

¹⁶ W. Zils: Bayerisches Handwerk in seinen alten Zunftrordnungen. München o. J.

¹⁷ Bis 1753: 1 fl = 60 kr = 7 Schilling = 15 Batzen = 210 Pfennige. Ab 1753: 1 Kreuzer = 4 Pfennige = 8 Heller.

¹⁸ Aufzeichnungen von Rektor L. Web.

¹⁹ F. Heilmann: Das Handwerk der Moosburger Bierbräuer. Isarpost v. 26. 4. 1963.

²⁰ Aufzeichnungen von Rektor L. Web.

²¹ Ebenda.

²² Heilmann (Anm. 19).

²³ StA München G.R. 836/11¹/₂.

²⁴ L. Heilmaier: Das altbayerische Geschlecht der Heilmaier, S. 82.

Anschrift des Verfassers:

Bankdirektor a.D. Ludwig Weh, Weingraben 18, 8052 Moosburg

Vom Zunftwesen in Moosburg

Von Ludwig Weh

(Schluß)

Die Binder-Ordnung von Moosburg

Am 19. Februar 1610 erschienen die damaligen vier Bindermeister: Georg Mayr, Max Elsberger, Hans Greiser und Georg Haselpeckh beim Bürgermeister und Rat der Stadt und klagten, wie seither in ihrem Handwerk viele Mißstände sich breitgemacht hätten und auch die Meisterwerdung eines Binders neu formuliert werden mußte. Sie erbaten von der Stadt einen Zunftbrief, welcher seinem Inhalt nach der in der Hauptstadt Landshut erlassenen Ordnung gleichkäme.²⁵ Dieses Gesuch wurde bewilligt mit der Einschränkung, daß im Ermessen des Rats der Zunftbrief jederzeit erweitert oder auch gekürzt werden könne.

Dem religiösen Hintergrund in den bayerischen Zünften entsprechend beginnt der Brief mit der Verpflichtung, jährlich am Tage des Schutzpatrons St. Urban einen Gottesdienst zur Ehre Gottes und zum Trost der verstorbenen Mitglieder halten zu lassen. Wer die Teilnahme ohne besonderen Grund versäumte, hatte ein Pfund Wachs zu erlegen.

Der jüngste Meister hatte die Pflicht zu einer verordneten Handwerkerversammlung einzuladen und bei dem donnerstäglichen Umgang (Fronleichnam und Umzügen an den ersten Donnerstagen des Monats) die »Stängl« zu tragen. Gemeint ist hier die Zunftstange mit der Figur des hl. Urban.

Die Beschäftigung eines einheimischen oder auswärtigen Gesellen sowie seine Zulassung zur Meisterarbeit setzte den Erwerb des Bürgerrechts voraus. Als Bürger der Stadt hatte er sodann sein Geburts- und sein Lehrzeugnis dem Zunftmeister vorzulegen und den Antrag auf Ablegung der Meisterschaft zu stellen. In der Regel bestand das Meisterstück aus der Fertigung eines Brühschaffs, eines Bräueimers mit gefalztem Boden, eines Vier-Eimer-Punzen (Banzen = Faß) und einer Badewanne, die einen Boden von ungefähr »6 Stuckh hat, alles gerecht, guet und werklich«. Die Prüfungsarbeit hatte beim obersten Zunftmeister im Beisein von anderen Meistern zu erfolgen. Während der Arbeit des Meisterstücks hatte der Prüfling den abgeordneten Herren ein Mahl, eine Suppe, Bier und Brot zu stiften. Die Fertigung der Meisterarbeit mußte dem Bürgermeister angezeigt werden, der zwei Ratsherren und den Stadtschreiber zur »Beschau« abordnete.

Nach Anerkennung der Arbeit mußte der neugebackene Meister wiederum tief in die Taschen greifen, um den nunmehrigen Kollegen und ihren Frauen eine »Pier-

Mahlzeit« zu geben oder dafür zu bezahlen. In letzterem Falle waren 8 Gulden plus ein Bad fällig. Sollte das Bad keinen Anklang finden, waren hierfür 2 Gulden zu bezahlen. Der Text der Ordnung schwelgt in Alternativen: Sollten Mahlzeit und Bad nach Wahl der Zunftgenossen nicht stattfinden, wurde die Hälfte der Taxen verzehrt, die andere Hälfte mit 10 Pfund Wachs und 3 Pfund Pfennige »Vier die Ladt oder Pixen« verrechnet.

Eines Meisters Sohn oder ein Geselle, der eine Meisterswitwe oder eine Meisterstochter heiratete, ebenso ein auswärtiger Meister hatten durchwegs die Hälfte der genannten Abgaben zu bezahlen und waren sogar von der Stiftung des anscheinend so beliebten Bades befreit. Wie aus dem Text des Zunftbriefes zu entnehmen, gab es noch alte Handwerker im Landgerichtsbezirk, die niemals ein Meisterstück gemacht haben. Ihnen wurde zur Auflage gemacht, die vorhin genannten Gebühren zu bezahlen und Wachs zur Erhaltung des Handwerks in die Lade zu geben. Das Meisterstück wurde nur den Jungmeistern abverlangt. Außerdem mußte jeder Moosburger Meister zwei Pfund Pfennige dem ehrsamem Rat sowie dem Stadtschreiber vier Schillinge wegen seiner Bemühungen geben.

Nach dem Jahrtagsgottesdienst war Rechnungslegung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres im Beisein der Zunftmeister und zweier Abgeordneten des Rats üblich, es folgte die Wahl des Zunftältesten für die nächsten zwei Jahre sowie die Bezahlung des Jahresschillings in Höhe von 12 Pfennigen. Um den Herbergsvater des Zunftlokals finanziell zu unterstützen, war dort die Einnahme einer Mahlzeit zu 15 kr zur Pflicht gemacht. Nichtteilnehmer mußten an den Herbergsvater die Hälfte geben.

Der Lehrbub hatte eheliche Geburt nachzuweisen, mußte nach der Probezeit ein Pfund Wachs und 4 Schilling Pfennige »so verrechnet wird« und ein Pfund Pfennige in die Zunftlade geben. Nach Beendigung seiner Lehrzeit war er bei einer Neueinstellung in die Zunft einen Gulden schuldig.

Die Zunftordnung machte dem Meister zur Auflage, »die ihm zugeschickten Kerzen« bei der Fronleichnamsprozession persönlich zu tragen. Falls er sie aber einem Gesellen zum Tragen übergeben sollte, löste dies eine Bestrafung von einem halben Pfund Wachs aus.

Einem zugezogenen Gesellen mußte die Handwerksordnung vorgelesen werden, damit er sich nicht auf seine Unwissenheit über die hiesigen Gepflogenheiten berufen konnte. Bei seiner Ankunft in Moosburg hatte er in der Herberge zu übernachten, andernfalls er mit 10 Pfennigen

zu bestrafen war. Auch wurde ein Geselle mit 4 Schilling Strafe belegt, wenn er vor Ablauf seiner Dienstzeit einem anderen Meister seine weitere Arbeit zusagte.

Handwerklichen Pfuschern, die besonders auf dem Lande hin und wieder auf die Stör gehen, jedoch weder gelernt noch ein Meisterstück gemacht haben, durfte »weder Holz noch Raif, noch was das Handtwerch betrifft« abgegeben werden.

Meister und Gesellen hatten sich an Quatember um 12 Uhr bei der Lade einzufinden, um dort sieben schwarze Pfennige (keine silbernen, sondern kupferne) für den Zehent- und Bruderschaftsbeitrag zu bezahlen.

Falls durch den Floßverkehr auf der Isar Binderware, Holz oder Reifen angelandet wurden, mußte das ganze Handwerk hiervon verständigt werden. Vorher durfte kein Kauf getätigt werden. Anders verhielt es sich, wenn die Binderwaren, meist aus Tölzer Werkstätten, zum Verkauf an den freien Märkten bestimmt waren. Diese Erzeugnisse, meist aus gutem Lärchenholz, durften dort nur dann angeboten werden, wenn sie von »redlichen Meistern« stammten.

Bei jedem Todesfall, ob Meister oder Meisterin, Geselle oder Lehrling, Schwester oder Bruder mußte der Tote mit Lichtprozession begleitet werden. Der jüngste Meister hatte »einzusagen«. Die Teilnahme war für jeden Zunftgenossen Pflicht.

Erstmals wird in einer Zunftordnung von einer Biermahlzeit gesprochen. Bisher war immer, sogar in der Ordnung der Bierbrauer nur vom Wein die Rede. Mag sein, daß die Bierbrotzeit der Schäffler als eine freundliche Geste gegenüber den Bräuern zu werten ist, waren sie doch nach Rückgang des einheimischen Weinbaues die künftigen Geschäftspartner.

Der Schäfflertanz im Glockenspiel des Münchner Rathauses hat für weltweites Bekanntwerden der Binderzunft gesorgt. In Moosburg wurde der Schäfflertanz erstmals 1912 vom Turnverein als Finanzierungshilfe für die neuerbaute Turnhalle aufgeführt und seitdem ohne festen Turnus zu gegebener Zeit wiederholt.

Die Handwerksordnung der Schmiede, Wagner, Schlosser und Schreiner vom 11. Februar 1611

Lange hat es gedauert, bis schließlich auch die Hammerlünfte, wie sie ihre Berufsgemeinschaft nannten, der Stadt ihre Beschwerden vortrugen und um eine neue Zunftordnung baten. Die auf den Freiheitsbrief der Stadt ausgerichtete sogenannte Große Zunft, die ursprünglich und auch weiterhin die Bruderschaften und Innungen umschloß, hatte keine Macht, den Mißständen Herr zu werden. Von den Handwerkern wurde bereits Qualität gefordert, die von den ungelerten Werkträgern nicht erwartet werden konnte. Trotzdem bedeutete die auf den Markt gebrachte Pfuscharbeit für die Meister eine Konkurrenz, die das ohnehin nicht große Einkommen in der damaligen Zeit schmälerte.

Die Stadt Moosburg gab der Hammerlünfte eine Ordnung, die im Wortlaut dem Zunftbrief der Binder nur mit wenigen Änderungen gleichkam. Um Wiederholungen zu vermeiden, soll sie nur kurz behandelt werden.

Ihr Jahrtag war an Johannis Bapt., an dem alle Zunftgenossen zum Kirchenbesuch verpflichtet waren, der dem Meister ein Pfund Wachs kostete, wenn er aus nichtigen

Gründen daran nicht teilnahm. Auch hier war der jüngste Meister der »Einsager«, wie er ebenso verpflichtet war, an dem donnerstäglichen Umgang die Zunftstange mit dem Zunftpatron zu tragen.

Wie bei allen anderen Zünften war auch hier der Erwerb des Bürgerrechts erforderlich, bevor der Geselle die Ablegung der Meisterprüfung beantragte. Erst dann konnte er seine Papiere dem Zunftmeister vorlegen. Was für ein Meisterstück der Prüfling des jeweiligen Berufszweiges zu machen hatte, geht aus der Ordnung leider nicht hervor. Eine Schweigsamkeit, die vielleicht im traditionellen Ablauf der hunderte von Jahren geforderten Meisterstücke begründet lag. Wichtig dagegen erschien die Aufzeichnung der Abgaben nach bestandener Aufnahme als Meister, der sodann 4 Gulden für die Lade und »Pixen«, 12 Pfund Wachs zur Erhaltung des Gottesdienstes und 12 Gulden für eine Mahlzeit und das übliche Bad erlegen mußte. Der Sohn eines Meisters, die Tochter und auch eine Witwe waren beim Meisterwechsel durch Zahlung der Hälfte der genannten Abgaben begünstigt, hatten aber dem Rathaus zwei Pfund Pfennige und dem Stadtschreiber 4 Schilling zu geben.

Der Jahrtag spielte sich genauso ab, wie allgemein üblich: Kirchgang – Rechnungslegung vor Abgeordneten der Stadt – Wahl des Zunftältesten nach zweijähriger Amtszeit – Bezahlung des Jahresschillings von 12 Pfennig.

Der Lehrling hatte bei »Andingung« nach 14tägiger Probezeit zwei Pfund Wachs und für die Bemühungen der Zunftleute einen Gulden, nach der Lehrzeit 4 Schilling zu geben.

Vorgeschrieben wurde auch diesem »Vierhandtwerch« die Lichterprozession bei Überführung eines aus ihrer Mitte verstorbenen Mitgliedes, gleichgültig, ob es sich um einen Meister oder Meisterin, einem Bruder oder einer Schwester handelte.

Unter Androhung des Arbeitsverbotes durfte, außer an den freien Märkten, kein auswärtiger Meister irgendwelche Erzeugnisse, die in Konkurrenz zu den Waren der vier Berufszweige standen, innerhalb der Stadt feilbieten. Dieses Verbot bezog sich ebenso auf auswärtige Schleifer, die weder an der herzoglichen Schleifmühle am Schleifbach noch »anhaimbs« – vermutlich innerhalb des Burgfriedens – handwerkliche Waren verkaufen durften.

Kein Meister durfte um eine Arbeit bitten, es war ihm auch nicht gestattet, Aufträge der Zunftgenossen zu unterbieten und deren Gesinde abzuwerben.

Der 14. Artikel des Zunftbriefes bezieht sich nur auf die Schreiner. Ein fremder Geselle, der in der Herberge einkehrt, sollte nach alten Handwerksbrauch bei allen Meistern um Arbeit vorsprechen. Und wiederum die Schreiner: Die bisherige »Strith und Irr« bezog sich auch auf den Holzeinkauf »also wann firterhin auf dem Wasser [Flußverkehr auf der Isar] Prötter, Stollen oder anderes Schreinerholz herkumbt« hatte der jüngste Meister die anderen zu verständigen. Sofern die Ware gekauft wurde, fand die Verteilung im Losverfahren statt.

»Ohne Geverde, des zu wahrem Urkhundt, haben wir Bürgermeister und Rhat abgemelt Inen den Vier-Handtwerch, als Schmidt, Wagner, Schlosser und Schreiner diese Ordnung mit unserm und gemainer Statt Mospurg hieranhangendem Insigl verfertigt, mitgethailt, geben

Freitag vor Herrn Fastnacht den elfften Monatstag February, nach Christi Jesu des Erlösers und alleinseligmachers allerheiligster Geburth zu zellen im eintausend-sechshundert und elfften Jahrs.«²⁶

Dieser mit nur geringfügigen Änderungen verwendete Schluß war in allen Moosburger Zunftbriefen üblich. Er drückt die Verbundenheit zur Gemeinschaft und deren christlichen Verhalten aus.

Die Moosburger Wachsordnung vom 26. November 1627²⁷

Die Vier Meister der Krämerbruderschaft in Landshut beschwerten sich über die Moosburger Krämer unterm 26. Oktober 1629 beim Vizedom, daß diese, obwohl ihnen durch die kurfürstliche Wachsordnung von 1627 der Verkauf von Wachs verboten worden sei, diese auch weiterhin Wachs ziehen würden. Was die Landshuter mit ihrer Beschwerde bezwecken wollten war, daß sich die Moosburger in ihre Zunft und Bruderschaft einkaufen sollten. Der Moosburger Rat antwortete, die Moosburger hätten ja selbst eine eigene Wachsordnung, nach der die hiesigen Wachszieher genau kontrolliert würden.

Die Moosburger Wachsordnung ist, was die einzelnen Vorschriften betrifft, eine fast wörtliche Abschrift der kurfürstlichen Verordnung. Aber die damaligen Schlaumeier in Moosburg haben den Schluß der letzteren unterschlagen. Hier heißt es nämlich deutlich, daß etliche, die zu keiner Krämer- oder Metschenkzunft gehören, »sich understanden haben«, Wachs zu ziehen und dasselbe zu verkaufen. Um künftige Streitigkeiten zu vermeiden, setzte der Stadtrat Moosburg den unterschlagenen Punkt an den Anfang: »Erstlich nachdem ein Zeit her außer der Cramer und Lebzelter sich andere Personen understanden, daß Wax zuziehen, und öffentlich zuverkhauffen, als solle es Ihnen hinfürterns genzlich abgeschafft und allein den Cramern und Lebzelttern . . . zugelassen sein.« Die Verordnung legt weiterhin fest, daß beim Ziehen eines Zentners Wachs nicht mehr als 5 Pfund Harz oder Pech beigemischt werden darf. Sogar die Dochtstärke wurde reglementiert: Vom 1. bis 5. Zug mußte das kleinste, vom 5. bis 10. Zug das mittlere, vom 10. bis 20. Zug das gröbere Garn genommen werden. Gegossene oder von Hand gemachte Kerzen unterlagen nicht dieser Vorschrift. Auch in Ring- oder Tafelform gegossenes Wachs wie auch das Metwachs unterlagen der Kontrolle durch die hierfür Beauftragten. Das Färben von Wachs war verboten, weil dadurch einerseits das Fälschen des Materials erleichtert war und außerdem der Geruch beim Abbrennen der Kerze »dem Menschen ohnedies sehr schädlich sei«. Das einfache Windlicht (= Fackel) enthielt 8 Lot Wachs, das doppelte 16 Lot. Auf Einhaltung dieser Vorschrift wurde hingewiesen.

Der Stadtrat setzte zur Kontrolle dieser Ordnung »Beschauer« vom Inneren und Äußeren Rat unter Beziehung eines Bürgers ein, die zur Zeit um Lichtmeß ihre Tätigkeit aufzunehmen hatten.

Als Beauftragte wurden 1629 bestimmt: Alexander Weber vom Inneren, Hans Rehl vom Äußeren Rat sowie Bartholome Schwegler »von der Gmain« und Mathäus Jungmayr, ein Lebzelter. Im gleichen Jahre wurden bei dem Kramer Anton Ritter, der Wachszieher war, verschiedene Unregelmäßigkeiten festgestellt, worauf er 2 fl 17 kr 1 hl Strafe zahlen mußte. Das gegen die Wachs-

ordnung hergestellte Material wurde von einer Tändlerin um billiges Geld öffentlich verkauft.

Unterm 23. Januar 1630 gab es in Moosburg drei Krämer, die Wachs zogen. In der Ranzionsliste des Dreißigjährigen Krieges wird unter den Lebzelttern neben dem bereits genannten Jungmayr ein Hans Ertl aufgeführt. Dieser hatte sein Geschäft im Hause der heutigen Konditorei Schreyer. Die Vorbesitzer dieser Konditorei, die Familie Krönner, betätigte sich noch als Lebzelter und Wachszieher. Die erst vor einigen Jahren verstorbene Käthe Krönner schuf, unter Verwendung alter Modeln, viele kunstvolle Wachsplastiken. Einige Muster hiervon werden im Moosburger Museum zur Schau gestellt.

Die Wachszieher begnügten sich nicht nur mit der Herstellung von Wachsarbeiten, Kerzen und Plastiken, sie brauchten, den Bienenerzeugnissen getreu, auch den Honig für die Backwaren, vor allem für die Lebkuchen, aber auch zur Bereitung des Mets. Letzterer wurde durch Vergärung einer 50prozentigen Honiglösung unter Zugabe einer Reinzucht-Hefe gewonnen. Dieses Gärmittel, den Germ, stellte man durch Brauen von Malz her, was dem »Metsieder« auch den abwertenden Namen »Germ-sieder« eintrug. Wie das Braurecht, war auch die Herstellung des Mets vom Erwerb eines realen Rechts innerhalb der Metschenkzunft abhängig.

Aus dem Moosburger Goldschmiedegewerbe

Wiederum waren es die Landshuter, die darauf drängten, den Zunftzwang der Goldschmiede auf den gesamten Rentamtsbezirk auszudehnen. Die Aufnahme der Meister sollte erschwert und gegen alle außerhalb der Zunft stehenden freien Handwerker eingeschritten werden. Die im Jahre 1738 durch Kurfürst Albrecht erteilte Goldschmiedeordnung für die Rentämter München, Landshut und Straubing kam diesen Bestrebungen nach.

Die Landshuter Meister wachten streng über die Einhaltung der neuen Ordnung. Es mußte um das Jahr 1729, also noch vor obigem Erlaß gewesen sein, als der Landshuter Oberzunftmeister Kipfinger bei der Regierung von Niederbayern Beschwerde gegen mehrere Goldschmiede einlegte, darunter auch gegen den Moosburger Goldschmied Sebastian Oblinger. Dieser blieb jedoch bei seiner Weigerung, das Meisterstück zu machen. Schließlich habe er schon seit 1703, also 26 Jahre, als einschichtiger Goldschmied und es verhalte sich so wie bei den freien Künstlern, Malern und Bildhauern. Auf das Meisterstück lasse er sich nicht ein. So konterte er auf die ihm zugestellte Klage. Die von ihm benützte Probiernadel, nach welcher die Stempelung geschehe, sei von Augsburg bezogen worden.

Nach der 1740 ergänzten Handwerksordnung der Goldschmiede mußte jeder Meister bei seinen Erzeugnissen aus Silber mit einem scharfen Punzen seinen »Goldschmiedennamen« deutlich lesbar auf die linke Seite einschlagen. Jeder verpflichtete »Siglmeister« durfte seine eigene Arbeit nicht selbst »streichen«, sondern mußte diese einem unparteiischen Goldschmied zur Prüfung auf den richtigen Silbergehalt übergeben. Allen Meistern wurde strengstens untersagt, ein übergroßes Quantum von Schlaglot, weißem Kupfer, Rauschgold oder ein anderes Mineral ihrer Silberarbeit beim Gießen oder Schmelzen beizufügen, da dies sonst einer Fälschung

gleichkäme. Jedweder Goldschmied, welcher gegen diese Anordnung sich verging, hatte zu gewärtigen: Daß seine Arbeit nach München oder Augsburg abgeschickt, zur Prob auf die Capelln (ein aus besonderem Material hergestelltes Gefäß, in welchem der Silbergehalt geprüft wird) gesetzt würde und je nach dem Befund neben gesetzlicher Bestrafung auch seine Goldschmiedsgerechtigkeit verlustig gehe. Schließlich wurde darauf hingewiesen, »daß derartige betrügerische Manipulationen behufs Erreichung eines höheren Gewichts bei großgetriebenen Kirchenbildern, Leuchtern, Ziborien, Kelchen, Hülsen und anderer Arbeit sich einschleichen könnten, man sich also davor hüten solle«.

In der Landshuter Meisterliste ist auch noch der Moosburger Goldschmied Bartolme Reiter aufgeführt. In den Jahren 1798 und 1799 erlegte er die Gebühren für zwei Lehrlinge bei der Hauptlade, wohin er auch seinen Jahresschilling entrichtete.

Allgemeines

Von den 43 in Moosburg ansässigen Handwerksberufen während des Dreißigjährigen Krieges wurde durch Zunftordnungen nur ein Teil erfaßt. Manche Verordnung mag untergegangen sein, andere Berufsgruppen hatten vielleicht einer Neuordnung nicht bedurft oder sie wollten einer bürokratischen Einmischung aus dem Wege gehen. So brauchten die Betreuer der vier Badstuben während der 30er Jahre des 17. Jahrhunderts keinen behördlichen Schutz. Im Nebenberuf auch Aderlasser, Schröpfer und Blutegelsetzer hatten die *Bader* trotz ihrer Vielzahl ihr Auskommen. Weitere Einnahmen ergaben sich noch aus den Tätigkeiten eines Barbiers. Auf öfters Baden legten schon unsere Altvordern, wie die Zunftbriefe beweisen, großen Wert, weshalb jedes größere Dorf seinen Bader hatte. Um dem arbeitenden und armen Volk den Besuch der Bäder zu ermöglichen, gab es statt der Trinkgelder die »Badegelder«. Auch die Handwerker erhielten in manchen Zünften ein Badegeld und selbst die Lehrlinge bekamen »ein kleines Badegeld«. Die Zeit dieser öffentlichen Badestuben ging im 17./18. Jahrhundert vorüber, da sämtliche wegen einem Überhandnehmen des »allzu-großen Vergnügens« und wegen der Seuchenansteckung geschlossen wurden. Von den in der Kriegsentschädigungsliste von 1632 genannten vier Badern lassen sich drei dieses Gewerbes nachweisen: Der Oberbader hinter dem Bäcker am Berg, der Isarbader am Ländtörl und der Mitterbader gegenüber der ehemaligen Lederei Wasserburger. In auswärtigen Zunftorganisationen der Bader waren auch die Wundärzte und Chirurgen eingeschlossen.

Eine öffentliche Badeanstalt entstand 1880 im Anbau an das städtische Wasserhaus am Viehmarkt. Im Jahre 1866 wurden auch innerhalb des gut besuchten Freibades unterhalb der Feldkirchener Amperbrücke einige Badehütten aufgeführt und von der Stadt eine Aufsichtsperson angestellt.

Ob die Färber, Seiler, Glaser, Lederer usw. Veranlassung hatten, in eine auswärtige Zunft einzutreten oder es vorzogen, in ihrer Bruderschaft zu verbleiben, bleibt mangels schriftlicher Beweise verborgen.

Von dem Berufszweig der Moosburger *Hafner* wurde ihre Monopolstellung durch Mitgliedschaft in der Lands-

huter Zunft aktenkundig. Ob bereits die beiden im Kriegslastenverzeichnis von 1635 aufgeführten Hafnermeister Leonhard Fried und Jobst Weber zur Landshuter Zunft gehörten, wissen wir nicht. Gemessen an der Aufbringung anderer Bürger mußten sie in guten Verhältnissen gelebt haben, da beide Meister für die erste Rate der Brandschatzung 10 fl bzw. 12 fl zu bezahlen hatten. Der höhere Betrag war dem Jobst Weber, dem Inhaber der Hafnerei »nahe dem Amperthor« zugemessen. Durch diesen Beleg kann auf ständige Ausübung des Hafnerberufes in diesem Anwesen gefolgert werden. Der Nachweis läßt sich über die Familien Peyerl und Bayrböckh bis zur Übernahme im Jahre 1783 durch Georg Hirschpointner, und dadurch bis auf den heutigen Tag nachweisen. Die Mitgliedschaft des Lukas Peyerl zur Landshuter Zunft kann belegt werden, da er 1753 bei Ablegung der Meisterschaft 16 fl in die Lade geben mußte. Von Wartenberg kommend erwarb Hirschpointner das Anwesen »gandkäuflich« und fertigte in Gegenwart der Zunftmeister und der »Kommission« sein Meisterstück gegen Erlag von insgesamt 17 fl 14 kr.¹⁰

In der Ranzionsliste ist auch ein Michael, der *Wachter*, aufgeführt. Hier dürfte es sich um den Turmwächter gehandelt haben, der teils von der Stadt und teils vom Pfarramt bezahlt wurde. Vom Johannesturm aus meldete er mit seinem Horn jede Feindannäherung, wie auch den Ausbruch eines Feuers, außerdem signalisierte er bei Einbruch der Dunkelheit das Schließen der Stadttore. In einer Gilde organisiert, erwarb er den Titel eines Meisters und hatte seine Gesellen zu entlohnen. Seine Helfer waren vor allem zur Ausübung der Instrumentalmusik erforderlich. Er besorgte die musikalische Gestaltung an Festtagen, der Engelämter, der allmonatlichen Prozessionen und der Jahrtage. So ist es auch nicht verwunderlich, wenn in der obigen Liste zwei Geiger als Berufsbezeichnung angegeben werden. Während der Adventzeit und der vorösterlichen Fastenzeit mußte der Gürtel enger geschnallt werden, da die Schließung von Hochzeiten und ebenso die Tanzvergügen ausfielen. Dafür waren die nachfolgenden Festlichkeiten um so ertragreicher.

Unentbehrlich in alter Zeit war der Beruf eines *Kalkbrenners*. Seine Not hatte er mit den Kalkfrachten, die durch den Floßverkehr auf der Isar angelandet wurden. Zäh verteidigte er seine Existenz noch bis in das vergangene Jahrhundert und holte unverdrossen das zum Brennen benötigte Material aus dem Flußbett der Isar, solange, bis 1873 die billigen Transporte der Eisenbahn diesem Gewerbe den Todesstoß versetzten. Der Kalkofen stand auf dem Grundstück im oberen Gereuth, auf dem der Stadel des Stadtfischers stand, der nunmehr zu einer Reithalle des Reitvereins umfunktioniert wurde. Auch in der Rosenau und Gaden befanden sich Kalköfen, die längst von der Bildfläche verschwunden sind.²⁸

Als ausgefallene Erwerbsquelle der Vergangenheit wäre die *Goldwäscherei* im Flußbett der Isar zu nennen. Dieser Betrieb reicht vermutlich nur auf das vergangene Jahrhundert zurück, sollte aber seiner Besonderheit wegen nicht unerwähnt bleiben. Durch Schlämmen des Isarsandes wurde das Waschgold in Form feinsten Staubes oder von Blättchen und Körnern gewonnen. Zwei Tiroler aus der Gegend von Kitzbühel betrieben diese Goldwäscherei am Isarbett, auf der Höhe des Galgenwasens zwischen Isar-

brücke und Rosenau. Unter ungünstigen Verhältnissen betrug die tägliche Ausbeute den Wert von 32 bis 40 kr (0,96 bis 1,20 Mark). Die hiesigen Fischer nahmen wegen Beeinträchtigung ihres Gewerbes diesem Unternehmen gegenüber eine feindselige Haltung ein und zerstörten die zur Schlammung und Waschung des Sandes benötigte Förderanlage. Nach Wiederaufbau der Vorrichtung sorgte ein alles mitreißendes Hochwasser für die Entmutigung der beiden Unternehmer.²⁹

Bei einigen Handwerkszweigen konnte die Zugehörigkeit zu ihren Organisationen nicht ermittelt werden. Trotzdem kann eine fachliche oder allgemeine Vereinigung in einer Bruderschaft oder einer Zunft angenommen werden. Das Bedürfnis eines Zusammenschlusses der beruflich schutzsuchenden Handwerker war ohnehin vorrangig. Nach Auflösung der alten Organisationen und Überleitung in Gewerbevereine zeigte es sich bei Bekanntgabe der Jahrtage, wie sich die einzelnen Berufe, sicher auch in vorausgegangener Zeit, fachlich gruppieren.³⁰

Niedergang der Zünfte

Seit dem 12. Jahrhundert bildeten sich selbständige Berufsgruppen, wie die der produzierenden Handwerker und die der handelstreibenden Kaufleute. Als die ersten gewerblichen Zusammenschlüsse in Bruderschaften und Innungen stattfanden, entwickelte sich das bayerische Handwerk zu einem mächtigen Kulturfaktor. Die Blütezeit dieses Handwerks schlägt sich besonders im Kastulusmünster nieder, als die vielen Steinmetzarbeiten, das Chorgestühl, vor allem der Hochaltar und die sonstigen kunstvollen Schnitzarbeiten eines Hanns Leinbergers aus Landshut und anderen Künstlern entstanden. 1599 verließen die kunstfreudigen Chorherren des Castulusstifts die Stadt und nahmen die Gebeine des Märtyrers mit nach Landshut. Dadurch entfielen weitgehend die Wallfahrten nach Moosburg. Die Stadt war nicht in der Lage, einen wirtschaftlichen Ausgleich zu schaffen. Das weitaus Schlimmste, was den wirtschaftlichen Abstieg der Stadt auslöste, war der verheerende Dreißigjährige Krieg. Er verbrauchte nicht nur die finanzielle Substanz der Bürgerschaft, er vernichtete auch durch Raub und Brand, Flucht und Tod in weiter Umgebung das wirtschaftliche Gefüge, das eine Stadt lebensfähig erhält.

Nach dem unseligen Krieg wurden Handel und Gewerbe immer wieder durch kriegerische Durchzüge und Einquartierungen geschwächt, so daß der Erholungsverlauf nur sehr langsam vor sich ging.

Auch die Zunftordnungen waren auf die Dauer nicht das geeignete Fundament für eine gedeihliche Weiterentwicklung. Sie enthielten Vorschriften, welche einer freien Entwicklung hinderlich waren. Starb z. B. ein Meister, ohne einen Sohn zur Übernahme des Geschäfts zu haben, war entweder die Witwe oder eine Erbtochter zur Fortführung des Gewerbes gezwungen, einen Meister des Faches zu heiraten. Durch die Beschränkung des Zuzugs war ein Fachkundiger am Ort kaum zu finden, so daß die Heirat eines auswärtigen Gesellen die letzte Rettung war, den Betrieb weiterführen zu können.

Der Umbruch kam in erster Linie aus den eigenen Reihen. Die übertrieben lange Arbeitszeit, die vielfach um 5 Uhr morgens, im Winter um eine Stunde später begann und

um 7 Uhr abends endete, war bei der mißlichen Beschäftigungslage nicht angebracht. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts mußten einige Handwerker von Tagesanbruch bis zum Anbruch der Nacht arbeiten. Die Gesellen verlangten das Einschleichen eines ganzen oder doch teilweise freien Tages. So kam Mitte des 17. Jahrhunderts in Moosburg der »gute«, der »lustige« oder der »blaue Montag« auf, den der Meister trotz Widerstreben halten mußte, es sei denn, die Woche enthielt bereits einen Feiertag. Die Einführung des blauen Montags brachte keinen Segen, da mit der Freizeit nichts angefangen werden konnte, als diesen »mit Prassen und Saufen« der Meister und Gesellen auszufüllen. Um diese Unerträglichkeiten abzustellen, erließ die Stadt im 18. Jahrhundert ein »Edikt wegen Abstellung einiger Mißbräuche, bes. des sog. blauen Montags bei den Handwerkern in Moosburg«. Dies betraf jedoch nicht nur die Handwerker, denn eine weitere Stadtordnung schrieb vor, »die Sitzungen nicht in den Wirtshäusern zu halten, weil da der Stadt zu viel Unkosten erwachsen, sondern bei Vermeidung strenger Strafen immer im Rathaus zu tagen«. Der freie Montag wurde abgeschafft.

Unentschuldigtes Fernbleiben eines Gesellen von der Arbeit wurde mit Geldstrafe belegt, die an die Gewerbskasse abgeführt werden mußte. Diese Strafe hatte der Meister zu bezahlen, wenn er das Verschulden seines Gesellen nicht anzeigte. Beim ersten Fernbleiben drohte dem Gesellen achttägiger Arrest, das zweitemal vierzehntägiger Arrest bei Wasser und Brot, beim drittenmal vier Wochen strenger Arrest. Außerdem wurde er für untüchtig und unfähig erklärt und wurde zu keinem Handwerk mehr zugelassen, bis ihn die Obrigkeit begnadigte. Ferner wurde jedem Wirt bei Strafe verboten, einen in Arbeit stehenden Gesellen am Montag vor Beendigung der Arbeitszeit im Lokal zu dulden oder ihm gar Getränke zu verabreichen. Vor dem Läuten der Bierglocke auf dem Rathaus, im Winter um 5 Uhr abends, im Sommer um 6 Uhr, durfte sich kein Bürger in einem Gasthaus aufhalten. Das Läuten um 9 Uhr bzw. 10 Uhr war das Zeichen für die Schließung des Lokals für Einheimische. Ausnahmen bestanden für die Durchreisenden, die auch untertags verköstigt wurden. Nur an Sonn- und Feiertagen stand das Lokal für alle Einwohner offen.

Der Niedergang des Gewerbes äußerte sich im 18. Jahrhundert immer mehr durch Arbeitsmangel und zunehmender Armut. Auch das Zunftwesen drohte in Interessenlosigkeit zu verfallen. Die Misere wird aus der Art einer Meisterwerdung von 1760 deutlich: »Nachdem Caspar R., Bürgerssohn allhier und angehender Bürger und Pöckh sein gewöhnliches Maisterstückh abgebacken, ist er als Maister aufgenommen und dem als einem Maistersohn zu bezahlen auferlegt worden:

in die Lad	2 fl 17 kr 1 hl
6 Pfund Maisterwax oder	4 fl — —
Straff [Strafe], da derselbe den Ofen	
umb 10 parr Laibl zu lahr gelassen,	
den Ofen in etwaß zu kalt gelassen und das	
abgebachene Brod nit allerdings aufrecht,	
und auch dabei keine rechte Weisse	
gehabt, würdet derselbe gestrafft zu	4 fl 34 kr —
Statraths Deputat	4 fl 34 kr 2 hl
Stattschreiber u. Herr Kommissar	2 fl 17 kr 1 hl

Rathdiener	- 34 kr 2 hl
den 4 Maistern u. Jungmaister	5 fl - -
Handwerchgelt	2 fl 34 kr 1 hl«

Selbst unter dem Einwand, daß man durch Verhängung einer Strafe der Zunftlade Geld zuführen wollte, war dieses Meisterstück einem Meister keinesfalls würdig. Die Unzulänglichkeiten bei der Meisterwerdung ließen sich wiederholen. Um diese Zeit gab es übrigens nach den Meisterprüfungen längst nicht mehr das früher übliche fröhliche Meistermahl, es wurde nur mehr ein »mächelgelt« erhoben. Anno 1717 mußten von dem neuen Meister noch 6 Maß Wein gereicht werden. Die Zensur des obigen Meisterstücks beleuchtet die Verblassung der früher so hochgehaltenen Zunfttehr. Mit zusammengefallenem und schlecht ausgebackenem Brot bei unrationeller Arbeitsweise konnte man zu dieser Zeit die Meisterwürde erwerben. Letztere wurde im übrigen nur mehr an Meistersöhne erteilt.

Die Vorboten einer Gewerbefreiheit kündigten sich bereits durch die französische Revolution an, da dort die Zünfte abgeschafft wurden. In Bayern wurden erst durch das Gewerbegesetz vom 11. September 1825 Rechtsbeschränkungen der Zünfte erlassen. Fortan war zur selbständigen Führung eines Gewerbes die Erlaubnis der Obrigkeit notwendig. Auch die bayerische Gewerbeordnung von 1862 bestimmte dies. Um die Genehmigung zu erhalten, mußte der Handwerker eine Prüfung ablegen.

Die hiesigen Zünftler hatten somit nicht mehr das Recht, die Zahl der Handwerker des Ortes zu bestimmen. Die Monopolstellung war gebrochen, die nun zuziehenden Meister waren nicht mehr zunftgebunden.

Es begann die Umbildung in Vereine, um die fachliche Zusammengehörigkeit zu wahren, fachliches Wissen auszutauschen und sich gesellschaftlich näherzukommen. Eine Gewerbesatzung für die Stadt von 1836 erwähnt die Bildung eines Vereins, in dem sich sämtliche Handwerksmeister der Lederer, der Weißgerber, Kürschner und Buchbinder des Landgerichtsbezirks Moosburg zusammenschlossen. Die Weber folgten 1862 nach.

Die Zünfte erhielten ihre endgültige Verabschiedung durch das am 30. Januar 1868 von König Ludwig II. unterzeichnete Gewerbegesetz. In diesem war der wichtige Satz enthalten: Alle Bayern ohne Unterschied des Geschlechts und des Glaubensbekenntnisses sind zum Betriebe von Gewerben im ganzen Königreich berechtigt. Damit war die volle Gewerbefreiheit ausgesprochen.

Anmerkungen:

²⁵ StA München, G. R. 836/11 1/2.

²⁶ Ebenda.

²⁷ Ebenda.

²⁸ Aufzeichnungen meines Vaters Rektor Ludwig Weh.

²⁹ Ebenda.

³⁰ Moosburger Wochenblatt v. 1853, S. 43.

Anschrift des Verfassers:

Bankdirektor a. D. Ludwig Weh, Weingraben 18, 8052 Moosburg